

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDPARLAMENTS FRIESLAND

§ 1 LEITUNG UND ABLAUF DER SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlaments werden von dem /der Vorsitzenden geleitet. Gegebenenfalls übernimmt dies der/ die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der/ die Vorsitzende stellt die Tagesordnungspunkte der Reihe nach vor.
- (3) Der/ die Vorsitzende der Sitzung kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der/ die Schriftführerin führt zu jeder Sitzung ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll.

§ 2 AUSSPRACHE

- (1) Wortmeldungen erfolgen per Handzeichen.
- (2) Der/ die Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit kann durch Antrag eines Parlamentsmitglieds und anschließender Abstimmung (ohne Aussprache) begrenzt werden.

§ 3 ANTRÄGE

- (1) Jedes Parlamentsmitglied darf Anträge stellen.
- (2) Ein Antrag muss mindestens 5 Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen.

§ 4 REDEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Reden zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt. Sie werden mit dem Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ eingeleitet.
- (2) Zur Geschäftsordnung sind nur folgende Anträge möglich:

- a) Nichtbefassen mit einem Antrag

- b) Vertagen eines Tagesordnungspunktes
- c) Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion
- d) Unterbrechen oder Vertagen der Sitzung
- e) Rederecht für ein Nichtmitglied des Parlaments
- f) Begrenzung der Redezeit oder Aufhebung der Begrenzung
- g) Wiederholung einer Abstimmung
- h) Geheime Abstimmung

Sachbeiträge sind nicht zugelassen. Alle Anträge müssen begründet werden.

§ 5 SCHLUSS DER BERATUNG

(1) Nach Antrag auf Schluss der Redenerliste oder Schluss der Diskussion kann je eine Rede für und gegen einen Antrag sprechen. Danach wird abgestimmt.

(2) Der Antrag muss von einem Parlamentsmitglied gestellt werden, das nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 6 ABSTIMMUNG

(1) Es zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der/ die leitende Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

(4) Die Abstimmung wird per Handzeichen durchgeführt, wenn kein Mitglied des Jugendparlaments eine geheime Abstimmung beantragt.

(5) Abstimmungen über Personen werden grundsätzlich schriftlich abgestimmt. Außer es steht nur eine Person zur Wahl, dann kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

§ 7 WAHL DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt:

- a) Vorsitzende*r
- b) erste/r stellvertretende/r Vorsitzende*r
- c) Schriftführer*in
- d) Schatzmeister*in

(2) Dem Vorstand kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Ein Parlamentsmitglied kann einen mündlichen Antrag auf Absetzung des Vorstandes stellen, über den beraten und abgestimmt wird.

Es gilt die einfache Mehrheit.

(3) Im Falle der Abberufung des Vorstandes ist unverzüglich eine neue Wahl einzuberufen, zu der der*die bisherige Vorsitzende einlädt.

§ 8 KONSTITUIERUNG

(1) Die gesamte konstituierende Sitzung wird durch ein neutrales Mitglied von außerhalb geleitet.

(2) Die Sitzungsleitung wird vom Landkreis Friesland vorgeschlagen und zu Beginn der konstituierenden Sitzung gewählt.

§ 9 INKRAFTTRETEN, GÜLTIGKEIT

(1) Die Abstimmung über die Geschäftsordnung erfolgt jeweils zu Beginn der neuen Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch das Jugendparlament in Kraft.

(3) Sie gilt sinngemäß ebenfalls für die Ausschüsse des Jugendparlaments Friesland.

(4) Die Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

Beschlossen am _____

Unterschrift Sitzungsleiter*in

konstituierende Sitzung

Unterschrift Vorsitzende*r